

Sitzung des Gemeinderates vom 27. Januar 2016, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Viviane JOST,
FAYMONVILLE, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: Matteo RAUW und HEINERS - Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Radrennen „TRIPTYQUE ARDENNAIS“: Annahme des Partnerschaftsvertrags 2016-2018 mit der Gemeinde BÜLLINGEN;

FINANZEN

Punkt 2. Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2016: Festlegung der Verkaufsbedingungen;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 3. Einrichtung eines KALEIDOZENTRUMS über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN:
- Abänderung der Vereinbarung zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde BÜLLINGEN vom 13.07.2015, sowie des diesbezüglichen Mietvertrages mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Anlage 1 der vorerwähnten Vereinbarung);
- Genehmigung der Pläne und der Kostenschätzung;

Punkt 4. Antrag auf teilweise Verlegung und Abänderung eines bestehenden kommunalen Gemeindegeweges in MÜRRINGEN, genannt „Möllisch-Pittisch-Gasse“: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung zur Verlegung und Abänderung eines bestehenden Gemeindegeweges;

ARBEITEN

Punkt 5. Beantragung einer Verlegung einer Abwasserkanalisation in der „Möllisch-Pittisch-Gasse“ in MÜRRINGEN durch die Interkommunale AIDE;

Punkt 6. Protokoll der Sitzung vom 18. Dezember 2015 – Annahme.

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Radrennen „TRIPTYQUE ARDENNAIS“: Annahme des Partnerschaftsvertrags 2016-2018 mit der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 652.18 und 485.12)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN und insbesondere die Ortschaft BÜLLINGEN die Möglichkeit hat, als Start-, Durchfahrts- und Zielortschaft für die Durchführung des bekannten Radrennens „Triptyque Ardennais“ für die Jahre 2016, 2017 und 2018 ausgewählt zu werden;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes und des Entwurfs einer diesbezüglichen Partnerschaftskonvention;

In Erwägung, dass die Gemeinde bereits in den drei letzten Jahren eine gleiche Partnerschaft eingegangen ist und es auf Grund der Erfahrungen angebracht ist diese zu wiederholen;

In Erwägung, dass seitens der Gemeinde ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 3.000,00 € je Rennveranstaltung vereinbart werden soll;

In Erwägung, dass im Haushaltsplan der Gemeinde für das Wirtschaftsjahr 2016 ein Betrag von 3.000,00 € für diese Partnerschaft vorgesehen ist;

In Erwägung, dass dieses Event einen großen Werbeimpakt für die Gemeinde mit sich bringt, da insbesondere Start- und Zielpassagen im Fernsehen übertragen werden und darüber hinaus landesweit in der geschriebenen und gesprochenen Presse über dieses Sportevent berichtet wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Artikel 12 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Konvention zur Organisation des Radrennens „Triptyque Ardennais“ für die Jahre 2016, 2017 und 2018 gutzuheißen, welche integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

Artikel 2. §1 Diese drei Rennen jährlich mit je 3.000,00 € zu bezuschussen und die Beträge für 2017 und 2018 in den Entwürfen der jeweiligen Haushaltspläne einzutragen;

§2 Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und eines gebilligten Haushaltsplanes der Gemeinde für das betreffende Wirtschaftsjahr;

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der besonderen Aufsicht zuzustellen ist.

FINANZEN

Punkt 2. Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2016: Festlegung der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN auf Vorschlag des Forstamtes BÜLLINGEN laut Aufmaß der Forstverwaltung 1.201,20 m³ Brennholz zum öffentlichen Verkauf angeboten werden können;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Provinz LÜTTICH, verabschiedet am 19.06.1997 durch den Ständigen Ausschuss des Provinzialrates;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und der Forstverwaltung;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, insbesondere der durch das Dekret vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des K.E. vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Provinz LÜTTICH und gemäß dem Aufmaß der Forstverwaltung 1.201,20 m³ Festmeter Brennholz, öffentlich und meistbietend, zu verkaufen;

§ 2. Die Bedingungen für den Holzverkauf vom 08.10.2015 sind auf gegenwärtigen Brennholzverkauf anwendbar, unbeschadet der nachstehenden Sonderbedingungen;

Artikel 2. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung und wird in drei getrennten Sitzungen durchgeführt;

Artikel 3. Geboten werden Preise pro Festmeter, wobei der Mindestpreis pro Festmeter 25,00 € beträgt. Das Überbieten erfolgt mit mindestens 1,00 € pro Festmeter;

Artikel 4. Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

Artikel 5. Je Haushalt können maximal 10 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 10 m³ ist, erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigelegt werden muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen zu übergeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig;

Artikel 6. Die erworbenen Holzlose müssen bis zum 31.07.2016 abgefahren sein. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierten Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25,00 € pro Monat und pro Los;

Artikel 7. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 3. Einrichtung eines KALEIDOZENTRUMS über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN:

- **Abänderung der Vereinbarung zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde BÜLLINGEN vom 13.07.2015, sowie des diesbezüglichen Mietvertrages mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Anlage 1 der vorerwähnten Vereinbarung;**
- **Genehmigung der Pläne und der Kostenschätzung (D.K.Nr. 506.361)**

DER RAT;

Nach Durchsicht des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 24.09.2014 über die Vermietung der Wohnung über der Notdienstzentrale an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Einrichten der KALEIDO-Verwaltung und in Erwägung, dass das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt wurde;

Nach Durchsicht des Ratsbeschlusses vom 29.10.2014 über die Einrichtung eines KALEIDOZENTRUMS über der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors, und in Erwägung, dass das Gemeindegremium mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt wurde;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 07.07.2015, mit welchem eine Vereinbarung zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde BÜLLINGEN über die Einrichtung des Dienstes KALEIDO in BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 5, beschlossen wird;

Aufgrund der Vereinbarung vom 13.07.2015 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde BÜLLINGEN über die Einrichtung des Dienstes KALEIDO in BÜLLINGEN, Malmedyer Straße 5, sowie des beigefügten Modells eines Mietvertrages zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde BÜLLINGEN (Anlage 1);

In Erwägung, dass im Rahmen von ausführlichen Beratungen zwischen dem beauftragten Architekten, dem Dienst KALEIDO, den Beauftragten des Ministeriums und der Gemeinde, die Pläne noch nach dem 13.07.2015 mehrfach überarbeitet wurden, dass jetzt eine abgeänderte Fassung der Pläne und der Kostenschätzung mit Datum vom 07.01.2016 vorliegt und dass diese abgeänderte Fassung als endgültig gilt;

In Erwägung, dass aufgrund der vorerwähnten Überarbeitung ebenfalls die Vereinbarung vom 13.07.2015, sowie das dazugehörige Modell des Mietvertrages abgeändert werden müssen;

Nach Durchsicht des Abänderungsvorschlages der DG bzgl. der Vereinbarung und des Modells des Mietvertrages (dieser Abänderungsvorschlag bildet integraler Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses), sowie nach Durchsicht der definitiven Pläne und der Kostenschätzung vom 07.01.2016;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 1 der Vereinbarung die Pläne und die Kostenschätzung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft und durch die Gemeinde vor Einreichen des Bauantrages genehmigt werden müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die am 13.07.2015 abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde BÜLLINGEN wird gemäß dem Abänderungsvorschlag der deutschsprachigen Gemeinschaft - welcher integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet - abgeändert;

Artikel 2. Das der Vereinbarung vom 13.07.2015 beigefügte Modell eines Mietvertrages zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinde BÜLLINGEN wird gemäß dem Abänderungsvorschlag der sprachigen Gemeinschaft - welcher integraler Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet - abgeändert;

Artikel 3. Die Gemeinde genehmigt die definitiven Pläne vom 07.01.2016, sowie die diesbezügliche Kostenschätzung;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 4. Antrag auf teilweise Verlegung und Abänderung eines bestehenden kommunalen Gemeindegeweges in MÜRRINGEN, genannt „Möllisch-Pittisch-Gasse“: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung zur Verlegung und Abänderung eines bestehenden Gemeindegeweges (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

In Erwägung, dass bereits seit geraumer Zeit die Anlieger der „Möllisch-Pittisch-Gasse“ einen Antrag gestellt hatten, zwecks Durchführung von Abänderungen auf Verlauf dieses Weges;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN seit Jahren mit den Anliegern diesbezüglich in Diskussion stand und dass schlussendlich eine Lösung gefunden werden konnte, die alle Beteiligten zufriedenstellt;

In Erwägung, dass im Zuge der Umänderung des Wegeverlaufs ebenfalls die Möglichkeit geschaffen wird, eine Abwasserkanalisierung zu realisieren, dass jedoch weitere Planungen über den Ausbau des Weges noch nicht durchgeführt wurden;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 22.06.2015;

In Erwägung, dass die Anlieger alle Geländeteilstücke, die für die Abänderung des Wegeverlaufs erforderlich sind, zum symbolischen Euro an die Gemeinde abtreten, und dass die übrigen Geländetauschgeschäfte zwischen den einzelnen Anliegern auf Basis von 15,00 €/m² realisiert werden;

In Erwägung, dass die Anfrage vom 27.11.2015 bis zum 28.12.2015 einer Veröffentlichung gemäß des Artikels 11ff des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium durch Beschluss vom 19.01.2016 das gegenwärtige Projekt dem Gemeinderat nach Abschluss der Veröffentlichungsprozedur zwecks Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und zwecks Entscheidung zugestellt hat;

Auf Grund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Resultat der öffentlichen Untersuchung, welche vom 27.11.2015 bis zum 28.12.2015 erfolgt ist, wird zur Kenntnis genommen: Antrag auf teilweise Verlegung und Abänderung eines bestehenden kommunalen Gemeindegeweges in MÜRRINGEN (Gemarkung 4, Flur D), genannt „Möllisch-Pittisch-

Gasse", u.a. im Hinblick auf die Entschärfung eines Kurvenbereiches und für die spätere Befestigung und einen eventuellen Ausbau auf seiner Gesamtlänge (ca. 140m) eines bestehenden kommunalen Gemeindeweges in MÜRRINGEN (Gemarkung 4, Flur D): es sind weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen;

Artikel 2. Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt bzgl. der Verlegung und Abänderung des Verlaufs des betroffenen Gemeindeweges „Möllisch-Pittisch-Gasse“ und die hierfür erforderlichen Immobilientransaktionen;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gemeindegremium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung zugestellt.

ARBEITEN

Punkt 5. Beantragung einer Verlegung einer Abwasserkanalisation in der „Möllisch-Pittisch-Gasse“ in MÜRRINGEN durch die Interkommunale AIDE (D.K.Nr. 802.6)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom heutigen Tage über die Verlegung und Änderung des bestehenden Gemeindeweges in der Möllisch-Pittisch-Gasse in MÜRRINGEN;

In Erwägung, dass die Möllisch-Pittisch-Gasse im kollektiven Sanierungsgebiet liegt;

In Erwägung, dass im kollektiven Sanierungsgebiet die Verlegung und Ko-Finanzierung einer Abwasserkanalisation durch die AIDE und die SPGE erfolgt;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Durchführung der Verlegung einer Abwasserkanalisation in der Möllisch-Pittisch-Gasse in MÜRRINGEN bei der AIDE zu beantragen;

Artikel 2. Die vorliegende Beschlussfassung der AIDE sowie der SPGE mit der Bitte um weitere Veranlassung zuzustellen.

Punkt 6. Protokoll der Sitzung vom 18. Dezember 2015 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 18. Dezember 2015 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18. Dezember 2015 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

Vorstehendes Protokoll wurde in der Sitzung vom 25. Februar 2016 angenommen.

Namens des Rates:

Der Generaldirektor,
R. ROTH

Der Bürgermeister,
F. WIRTZ.